

Umgang mit unterbrochenen Lieferketten (KG-Rohre)

März 2021

Aktuell ist aus dem Kreis der Mitglieder verstärkt zu hören, dass in bestimmten Bereichen Materialbeschaffungen nicht mehr möglich sind oder erhebliche Mehrkosten erwartet werden. Betroffen sind derzeit KG-Rohre, die nicht lieferbar sind.

Betroffene Unternehmer sollten ihre Kunden (Auftraggeber) rechtzeitig über die Problematik informieren. Erfahrungsgemäß werden Verträge im GalaBau meist unter Einbeziehung der VOB/B geschlossen. In solchen Fällen muss der Unternehmer, wenn er sich in der Ausführung seiner Leistung behindert glaubt, seinem Auftraggeber eine schriftliche Behinderungsanzeige zukommen lassen. Dem Unternehmer steht eine Verlängerung der Ausführungsfristen zu, wenn eine Behinderung beispielsweise durch höhere Gewalt oder andere für den Unternehmer unabwendbare Umstände verursacht ist. Ob die aktuellen Lieferschwierigkeiten bei KG-Rohren auf die Pandemie zurückzuführen sind und als höhere Gewalt eingeordnet werden können, lässt sich derzeit nicht sicher sagen. Vorsorglich sollten betroffene Unternehmer jedoch entsprechende Behinderungsanzeigen versenden, um zumindest die Möglichkeit einer Verlängerung der Ausführungsfristen zu wahren.

Ob der Unternehmer auch einen höheren Einkaufspreis der KG-Rohre an seinen Kunden weitergeben können wird, lässt sich allgemein nicht sagen. In Einzelfällen wird der Unternehmer möglicherweise eine Anpassung der Vergütung unter dem Gesichtspunkt der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) verlangen können. Dies dürfte jedoch nur ausnahmsweise möglich sein, wenn die Preissteigerung der KG-Rohre gravierend auf die Gesamtvergütung durchschlägt. Indes gehört die Materialbeschaffung beim Bauvertrag grundsätzlich zum Risikobereich des Unternehmers, was einer Preisanpassungsmöglichkeit eher entgegensteht.

Eine Behinderungsanzeige kann im VOB/B-Vertrag in etwa wie folgt lauten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 Abs. 1 VOB/B haben wir Sie unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn wir uns in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert glauben. Vor diesem Hintergrund müssen wir Ihnen folgenden Sachverhalt zur Kenntnis bringen:

*Für die Ausführung unserer Vertragsleistung benötigen wir unter anderen KG-Rohr (**ggf. genauer beschreiben**). Dieses Material ist aktuell auf dem Markt nicht verfügbar. Dabei haben wir nicht nur unsere üblichen Lieferanten, sondern auch weitere Bezugsquellen angefragt, leider ohne Erfolg. Wie uns mitgeteilt wurde, sei aufgrund der Pandemie die Lieferkette vom Rohstoffhersteller zu den Rohrproduzenten unterbrochen. Wir verweisen hierzu auf beigefügtes Schreiben (**ggf. Schreiben Ihres Lieferanten beifügen**).*

Bei dem pandemiebedingten Zusammenbruch einer Lieferkette handelt es sich um höhere Gewalt oder einen anderen für uns unabwendbaren Umstand. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B werden daher die Ausführungsfristen entsprechend verlängert.

*Nach unserem Terminplan ist vorgesehen, mit der Verlegung des KG-Rohrs am ... (**Datum**) zu beginnen. Bis zu diesem Termin wird es aus dem genannten Grund nicht möglich sein, das Material zu beschaffen, sodass wir ab dem ... (**Datum**) in der ordnungsgemäßen Ausführung unserer Leistung behindert werden.*

Selbstverständlich tun wir alles, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Wir sind weiterhin bemüht, das benötigte Material zu beschaffen. Sobald dies gelungen ist, werden wir unverzüglich die Arbeiten wieder aufnehmen und Sie entsprechend benachrichtigen (§ 6 Abs. 3 VOB/B).

Mit freundlichen Grüßen

Autor: RA Dr. Andreas Schmidt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
SMNG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, koeln@smng.de